

EMPFEHLUNGEN FÜR INTERNATIONALE JUGENDTREFFEN

1. **Definition**
2. **Bewerbungsverfahren**
3. **Pflichten**
4. **Organisation**
5. **Finanzierung**
6. **Regeln und Modalitäten**
7. **Schlußfolgerung**

1. Definition

- 1.1 Internationale Jugendtreffen (nachfolgend als IJT bezeichnet) werden jährlich in einer beliebigen Nationalen Sektion stattfinden, die auf einem Weltkongreß oder auf einer Konferenz des Internationalen Exekutivrates als Veranstalter bestätigt wurde.
- 1.2 Die Internationale Kulturkommission (ICC) ist für alle Aspekte eines IJT im Auftrag des Internationalen Vorstands (PEB) zuständig. Die Veranstaltersektion sollte in allen Phasen, einschließlich Planung, Programmfestlegung und Fertigstellung der Veranstaltung die ICC konsultieren. Nach der Veranstaltung legt die ICC dem PEB einen Bericht mit eventuellen Empfehlungen vor.
- 1.3 Die Nationalen Sektionen, die ein IJT organisieren, sind ausnahmslos für alle Vorkehrungen für das Treffen verantwortlich. Die betreffende Nationale Sektion kann jedoch die Organisation einer Region, Gliederung oder Person übertragen, die von ihrem Nationalen Vorstand ernannt wurde.
- 1.4 Zur Gewährleistung einer weitgehend ausgewogenen Reife der Teilnehmer und zur Erleichterung für den Veranstalter, ein interessantes und lehrreiches Programm zu erstellen, ist darauf zu achten, daß die Teilnehmer aus einer homogenen Altersgruppe kommen. Das Alter eines IJT-Teilnehmers muß zu Beginn des IJT mindestens 15 und höchstens 18 Jahre betragen. Ausnahmen sind nicht zulässig.
- 1.5 Die Teilnahme an einem IJT steht allen Kindern und Enkelkindern gegenwärtiger IPA-Mitglieder offen. Auf dem Anmeldeformular ist die IPA-Mitgliedsnummer des Eltern-/Großelternanteils zu vermerken.
- 1.6 Gemäß den Zielen unserer Assoziation muß die Teilnahme an einem IJT unabhängig von Geschlecht, Rasse, Farbe, Sprache oder Religion zulässig sein.

2. Bewerbungsverfahren

- 2.1 Die Nationalen Sektionen, die IJT organisieren wollen, haben spätestens 90 Tage vor Beginn eines Weltkongresses oder einer IEC-Konferenz eine schriftliche Bewerbung an den Internationalen Generalsekretär zu schicken. Die Genehmigung durch den IEC muß mindestens zwölf Monate vor dem vorgeschlagenen Treffen erteilt werden.
- 2.2 Der Internationale Generalsekretär legt die Bewerbung dem PEB vor, und sofern sie genehmigt wird, reicht er die Bewerbung als Vorschlag des PEB beim nächsten Weltkongreß oder IEC-Treffen ein.

- 2.3 Informationen zum Treffen sind von der Veranstaltersektion mindestens neun Monate vor Eröffnung des Treffens im *International Newsletter* zu veröffentlichen.
- 2.4 Die Nationalen Sektionen, die als Veranstaltersektion bestätigt wurden, haben rechtzeitig einen Aufruf zur Teilnahme an alle Sektionen zu senden. Im Aufruf ist die maximale Anzahl von Teilnehmern pro Sektion und die maximale Gesamtteilnehmerzahl für das Treffen anzugeben.
- 2.5 Der Bewerber hat das Anmeldeformular auszufüllen und kann der Bewerbung schriftliche Informationen zu seiner Person beifügen.
- 2.6 Das Anmeldeformular enthält eine Einwilligung der Eltern und die Pflichten des Bewerbers. Eine ausführliche Erklärung zu diesen Bedingungen erhalten sowohl die Eltern als auch der Bewerber von der Sektion des Bewerbers, bevor das Dokument vom Bewerber und den Eltern unterzeichnet wird.
- 2.7 Gehen bei einer Sektion mehr Bewerbungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, liegt die endgültige Entscheidung bei der Sektion, die auf den vom Bewerber, der ihre Sektion vertreten wird, erwarteten hohen Standard achtet.
- 2.8 Die Sektion des Bewerbers hat auf dem Anmeldeformular zu bestätigen, daß der Eltern-/Großelternanteil des Bewerbers ein gegenwärtiges Mitglied der Assoziation ist und der Bewerber moralisch einwandfrei ist. Das Anmeldeformular ist mindestens drei Monate vor der Eröffnung des Treffens vom Nationalen Vorstand der Sektion des Bewerbers an die Veranstaltersektion weiterzuleiten.
- 2.9 Sobald die Aufstellung vollständig ist, veröffentlicht die Veranstaltersektion diesbezüglich eine Mitteilung im International Newsletter.

3. Pflichten.

Den Nationalen Sektionen obliegen bei der Organisation eines IJT unterschiedliche Pflichten. Sowohl die Art der Treffen als auch die Organisation können von Sektion zu Sektion verschieden sein. Jedoch sind einige Grundprinzipien zu beachten.

- 3.1 Ein IJT muß bezüglich seines Programms dem internationalen Geist und den Zielen der International Police Association entsprechen.
- 3.2 Ein IJT soll den Teilnehmern tiefere Kenntnisse der Natur, Kultur, Geschichte, des Sozialcharakters und Familienlebens des Gastlandes vermitteln. Die Veranstaltersektion sollte die Einführung eines "Themas" erwägen, das die Diskussion und den Vergleich mit anderen Sektionen fördern würde.
- 3.3 Die Jugendlichen, die an dem Treffen teilnehmen, müssen sich bewußt werden, daß die Veranstaltung nicht ausschließlich als angenehmer Feriausflug gedacht ist, sondern auch einen wesentlichen Bestandteil des Bemühens unserer Assoziation bildet, Kontakte über die Grenzen hinaus zu knüpfen sowie gegenseitiges Verständnis und friedliche Beziehungen zu Völkern anderer Länder aufzubauen. Um diese Ziele zu erreichen, sind daher im Rahmen des Programms Aktivitäten durchzuführen, bei denen die Teilnehmer in Studiengruppen Forschungsarbeiten unterschiedlicher Art durchführen.

- 3.4 Die Teilnehmer an einem IJT werden zum Abschluß des Treffens einen schriftlichen Bericht anfertigen, von dem eine Kopie von der Veranstaltersektion an die ICC und alle Teilnehmersektionen weitergeleitet wird. Deshalb sind die Teilnehmer zu Beginn des Treffens darauf hinzuweisen, Notizen zu nehmen, die als Grundlage für den schriftlichen Bericht verwendet werden können.
- 3.5 Bei Diskussionen zu Themen, die einen politischen Bezug haben, haben die Teilnehmer besondere Zurückhaltung zu zeigen. Das Prinzip des Verständnisses und der Anerkennung der Meinung anderer ist von äußerster Wichtigkeit.

4. Organisation

- 4.1 Die Vorbereitung und Durchführung einer solchen Veranstaltung erfordert eine sorgfältige Planung, um das Treffen als ein bedeutungsvolles Ereignis für die jugendlichen Teilnehmer zu gestalten.
- 4.2 Der Veranstaltungsort für das Treffen ist sorgfältig auszuwählen, um den Besuch für die Teilnehmer zu einer wertvollen Erfahrung zu machen und ihnen einen Eindruck der geschichtlichen, kulturellen und sozialen Merkmale des Gastlandes zu vermitteln.
- 4.3 Aufgrund der jährlichen Schulferien ist das Treffen in der Hauptferienzeit und mit einer Veranstaltungsdauer von VIERZEHN Tagen durchzuführen.
- 4.4 Ein IJT sollte mindestens DREISSIG Teilnehmer haben. Eine Teilnehmerzahl über FÜNFZIG ist nicht empfehlenswert. In Absprache mit der ICC können mehr Personen teilnehmen, wobei die Gegebenheiten des Gastlandes zu berücksichtigen sind.
- 4.5 Es ist wünschenswert, daß die Teilnehmer an einem IJT über Kenntnisse in einer der Amtssprachen der Assoziation (Englisch, Französisch oder Deutsch) verfügen.
- 4.6 Die Veranstaltersektion ernennt mehrere Erwachsene, die für die Teilnehmer während ihres Aufenthalts verantwortlich sein werden.
- 4.7 Es ist ebenfalls wünschenswert, daß die Veranstaltersektion Jugendliche mit Erfahrung aus vergangenen Jugendtreffen für die Unterstützung bei der Planung und auch für die Teilnahme am Treffen selbst auswählt. Sie können in der Tat einen wertvollen Beitrag zum Erfolg des Treffens leisten.

5. Finanzierung

- 5.1 Prinzipiell tragen die Teilnehmer die Kosten für die Teilnahme.
- 5.2 Der PEB zahlt auf Empfehlung der ICC für jeden Teilnehmer am IJT einen Zuschuß an die Veranstalterorganisation.
- 5.3 Um diesen Zuschuß zu erhalten, muß die Veranstaltersektion dem Internationalen Schatzmeister die Namen und Angaben jedes Teilnehmers an dem Treffen mitteilen.
- 5.4 Die Veranstaltersektion muß alles tun, um die Kosten für die Teilnehmer so gering wie möglich zu halten, damit so viele Jugendliche wie möglich teilnehmen können.
- 5.5 Die Teilnehmer tragen ihre Reisekosten selbst. Die nationalen Sektionen können jedoch Zuschüsse für die Reisekosten und andere für ihre jugendlichen IJT-Teilnehmer anfallenden Kosten gewähren.

5.6 Die Veranstaltersektion kann entsprechend ihren Finanzressourcen einen Teil oder die gesamten Kosten für die Veranstaltung tragen. Eine derartige finanzielle Unterstützung darf nicht an eine Verpflichtung oder Beteiligung seitens der Teilnehmer gebunden sein.

6. Regeln und Modalitäten

6.1 Die Veranstaltersektion hat schriftliche Regeln für das Treffen festzulegen. Diese Regeln werden von Sektion zu Sektion unterschiedlich sein, müssen jedoch die Grundzüge dieser Empfehlungen und ein deutliches Verbot von Alkohol und illegalen Drogen beinhalten.

6.2 Eine Kopie der Regeln ist dem Einladungsschreiben an die Jugendlichen beizufügen, die am IJT teilnehmen wollen. Eine weitere Kopie ist dem Internationalen Generalsekretär für die ICC zuzusenden.

6.3 Die Veranstaltersektion schließt für jedes Treffen eine *Schadensersatzversicherung* für Unfälle, Verlust, Schäden und Haftpflicht ab. Dadurch sichern sich die Veranstaltersektion und die Mitglieder ihres Organisationsbüros gegen Schadensersatzansprüche seitens der Teilnehmer oder der Öffentlichkeit ab. Diese Versicherung ergänzt die KRANKEN- und REISEVERSICHERUNG jedes Teilnehmers.

6.4 Für die medizinische Betreuung der Teilnehmer an dem Treffen ist zu sorgen.

6.5 Rechtzeitig vor der Eröffnung des IJT sind den Teilnehmern und den Eltern die Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen, unter denen die Jugendlichen während des IJT erreichbar sind.

7. Schlußfolgerung

Diese Empfehlungen für die IJT sollen den Veranstaltersektionen als Leitfaden dienen und sind als Ausdruck der Philosophie und des Geistes der International Police Association zu werten.

Die Internationale Kulturkommission steht den Veranstaltersektionen für eventuell erforderliche Beratung oder Unterstützung bei der Organisation eines IJT zur Verfügung, um den hohen Leistungsstandard aufrechtzuerhalten.

XIV WC Luxemburg 1994

Überarbeitet: 28. IEC, Griechenland 1998 mit Wirkung vom 1.1.2000